Teil A - Planzeichnung M 1: 1000

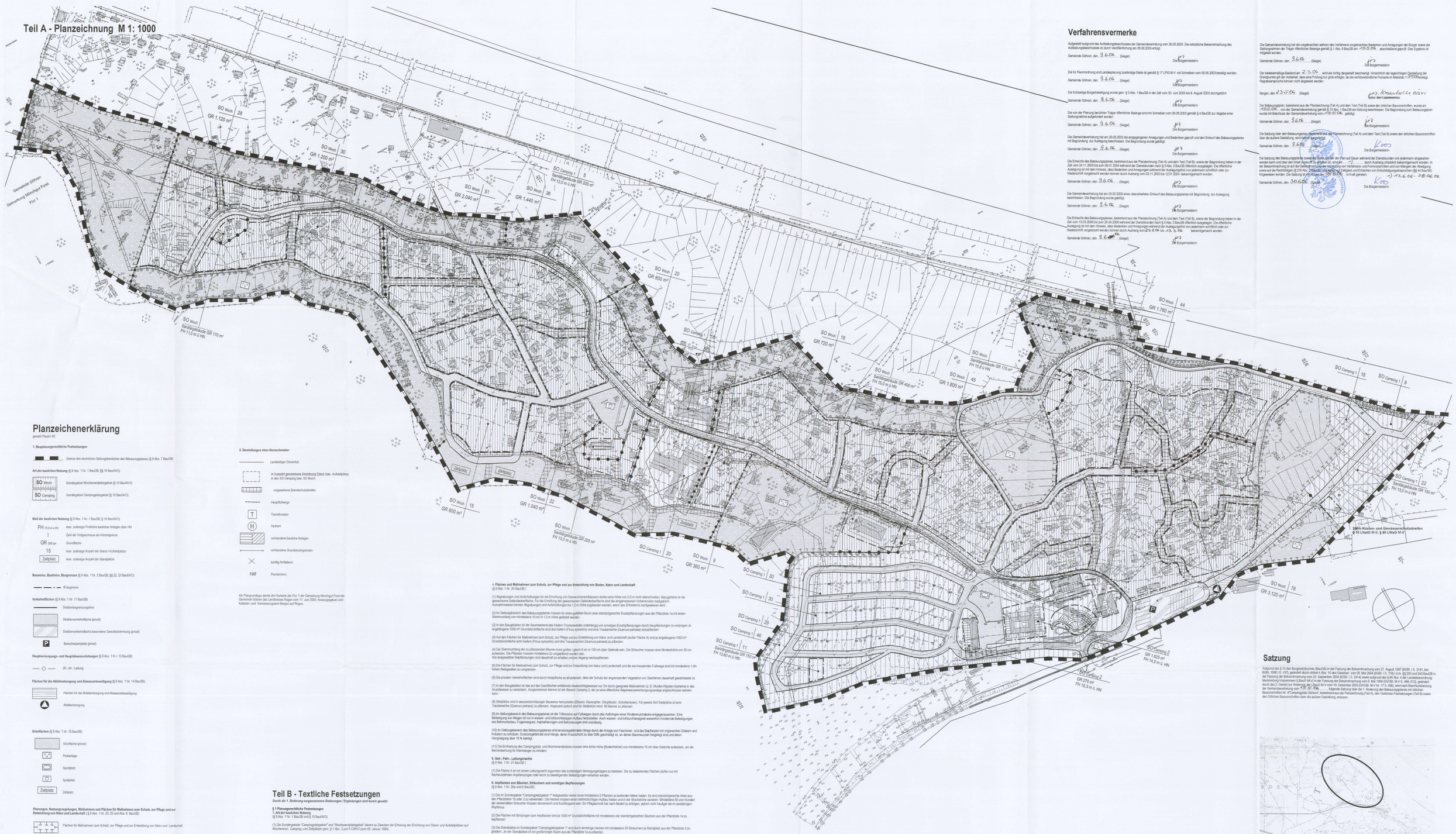

Planzeichenerklärung

gemäß PlanzV 90.

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10 BauNVO)

- SO Woch — Sondergebiet Wochenendplatzgebiet (§ 10 BauNVO)
- SO Camping — Sondergebiet Campingplatzgebiet (§ 10 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- FH 13,0 m ü.HN — max. zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen über HN
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GR 205 qm — Grundfläche
- 15 — max. zulässige Anzahl der Stand-/ Aufstellplätze
- Zeltplatz — max. zulässige Anzahl der Standplätze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche (privat)
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (privat)
- P — Besucherparkplatz (privat)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- 20 - kV - Leitung

Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
- Abfallentsorgung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche (privat)
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen von Hecken

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten des öffentlichen Versorgungsträgers (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

- Trinkwasserschutzzone 3 (Grenze)
- 200m-Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatG M-V und § 89 LWaG M-V
- 25m-Waldschutzstreifen nach § 20 LWaG M-V

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- Landeseiliger Dünenfuß
- in Aussicht genommene Anordnung Stand- bzw. Aufstellplätze in den SO Camping bzw. SO Woch
- vorgesehene Brandschutzstreifen
- Hauptfußwege
- T — Transformator
- H — Hydrant
- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- künftig fortfallend
- 198 — Flurstücksnr.

Als Plangrundlage diente die Flurkarte der Flur 1 der Gemarkung Mönchgut Forst der Gemeinde Göhren des Landkreises Rügen vom 11. Juni 2003, herausgegeben vom Kataster- und Vermessungsamt Bergen auf Rügen.

Teil B - Textliche Festsetzungen

Durch die 1. Änderung vorgenommene Änderungen / Ergänzungen sind kursiv gesetzt.

§ 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10 BauNVO)

(1) Die Sondergebiete "Campingplatzgebiet" und "Wochenendplatzgebiet" dienen zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Stand- und Aufstellplätzen auf Wochenend-, Camping- und Zeltplätzen gem. § 1 Abs. 3 und 5 CWVO (vom 09. Januar 1996).

(2) Das Sondergebiet "Wochenendplatzgebiet" dient der Errichtung von Wochenendplätzen, die für Kleinwochenendhäuser bestimmt sind und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes. Zulässig sind:
- Aufstellplätze *für* / *mit* Kleinwochenendhäuser
- Standplätze *für mobile Freizeitunterkünfte (Wohnwagen, Zelte)*
- Sanitärgebäude,
- Zeltplätze *für den durch das Gebiet verursachten Bedarf*

Ausnahmsweise können Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke zugelassen werden.

(3) Das Sondergebiet "Campingplatzgebiet 1" dient der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.
Zulässig sind:
- Standplätze *für mobile Freizeitunterkünfte wie Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte*
- Sanitärgebäude,
- Zeltplätze *für den durch das Gebiet verursachten Bedarf.*

(4) Das Sondergebiet "Campingplatzgebiet 2" dient der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.
Zulässig sind:
- Verwaltungseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Sortiers- und Speicherwirtschaften
- Läden, Fahrradverleihstation, Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Betriebswohnungen
- Wirtschaftsgebäude Werkstatt- und Lagerräume
- Zeltplätze

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)

(1) Im Wochenendplatzgebiet sind nur eingeschossige Kleinwochenendhäuser zulässig. Die Grundfläche der Kleinwochenendhäuser darf 40 m² nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Die Gebäudehöhe darf 3,50 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Bezugshöhe ist die gewachsene Geländeoberfläche Für die Ermittlung der gewachsenen Geländeoberfläche sind die eingemessenen Höhenkoten maßgeblich. Die Festsetzung der maßgeblichen Höhenkoten erfolgt in der Baugenehmigung.

(2) Im Sondergebiet "Campingplatzgebiet 2" darf die maximal zulässige Gebäudehöhe um bis zu 2m mit Anlagen zur Sonnenenergienutzung überschritten werden.

3. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) *In den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist mit Ausnahme der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche im Zeitraum vom 15. Juni bis 31. August des Jahres die Campingnutzung zulässig.*

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Abgrabungen und Aufschüttungen für die Errichtung von Kleinwochenendhäusern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten, Bezugshöhe ist die gewachsene Geländeoberfläche. Für die Ermittlung der gewachsenen Geländeoberfläche sind die eingemessenen Höhenkoten maßgeblich. Ausnahmsweise können Abgrabungen und Aufschüttungen bis 1,0 m Höhe zugelassen werden, wenn *das Erforderni nachgewiesen wird.*

(2) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen für einen gefällten Baum zwei standortgerechte Ersatzpflanzungen aus der Pflanzliste 1a mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm in 1,0 m Höhe geleistet werden.

(2) In den Baugebieten ist der Baumbestand des Kiefern-Trockenwaldes unabhängig von sonstigen Ersatzpflanzungen durch Neupflanzungen zu verjüngen. Je angefangene 1000 m² Grundstücksfläche sind drei Kiefern (Pinus sylvestris) und eine Traubeneiche (Quercus petraea) anzupflanzen.

(3) Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft *(außer Fläche A)* sind je angefangene 1000 m² Grundstücksfläche acht Kiefern (Pinus sylvestris) und drei Traubeneichen (Quercus petraea) zu pflanzen.

(4) Der Stammumfang der zu pflanzenden Bäume muss *größer / gleich* 6 cm in 130 cm über Geländе sein. Die Sträucher müssen eine Mindesthöhe von 30 cm aufweisen. Die Pflanzen müssen mindestens 2x umgepflanzt worden sein.
Alle festgesetzten Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und*bei Abgang nachzupflanzen.*

(5) Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die sie kreuzenden Fußwege sind mit mindestens 1,0m hohen Reisigwällen zu umgrenzen.

(6) Die privaten Verkehrsflächen sind durch Holzpflücke so einzulassen, dass der Schutz der angrenzenden Vegetation vor Überfahren dauerhaft gewährleistet ist.

(7) In den Baugebieten ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser von Ort durch geeignete Maßnahmen (z. B. Mulden-Rigolen-Systeme) in das Grundwasser zu versickern. *Ausgenommen hiervon ist der Bereich Camping 2, der an eine öffentliche Regenwasserentwässerungsanlage angeschlossen werden kann.*

(8) *Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Ebbasto, Rasengitter, Ökopflaster, Schotterrasen). Für jeweils fünf Stellplätze ist eine Traubeneiche (Quercus petraea) zu pflanzen. Insgesamt jedoch pro Stellplätze mind. 80 Bäume zu pflanzen.*

(9) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Trittbereich auf Fußwegen durch das Aufbringen einer Rindenmulchdecke entgegenzuwirken. Eine Befestigung von Wegen ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch wasser- und luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenvergüsse, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

(10) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind erosionsgefährdende Hänge durch die Anlage von Faschinen und das Bepflanzen mit ortsgerechten Gräsern und Kräutern zu schützen. Erosionsgefährdet sind Hänge, deren Kraustschicht zu über 30% geschädigt ist, an denen Blattmuwurzeln freigelegt sind und deren Hangneigung über 15 % beträgt.

(11) Die Einfriedung des Campingplatz- und Wochenendplatzes müssen eine lichte Höhe (Bodenfreiheit) von mindestens 15 cm über Gelände aufweisen, um die Barrierewirkung für Kleinsäuger zu mindern.

5. Geh-, Fahr-, Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(1) Die Fläche A ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Versorgungsträgers zu belasten. Die zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

(1) Die im Sondergebiet "Campingplatzgebiet 1" festgesetzte Hecke muss mindestens 5 Pflanzen je laufenden Meter haben. Es sind standortgerechte Arten aus den Pflanzlisten 1b oder 2 zu verwenden. Die Hecken müssen einen mehrreichtigen Aufbau haben und in der Wuchshöhe variieren. Mindestens 50 von Hundert der verwendeten Sträucher müssen dornenreich und fruchttragend sein. Ein Pflegeschnitt hat nach Bedarf zu erfolgen, jedoch nicht häufiger als im zweijährigen Rhythmus.

(2) Die Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen sind je 1000 m² Grundstücksfläche mit mindestens vier standortgerechten Bäumen aus der Pflanzliste 1a zu bepflanzen.

(3) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatzgebiet 1" sind durch einreihige Hecken mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern. Je vier Standplätze ist ein großkroniger Baum aus der Pflanzliste 1a zu pflanzen.

(4) Der Stammumfang der zu pflanzenden Bäume muss *größer / gleich* 6 cm in 130 cm über Gelände sein. Die Sträucher müssen eine Mindesthöhe von 30 cm aufweisen. Die Pflanzen müssen mindestens 2x umgepflanzt worden sein.
Alle festgesetzten Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und*bei Abgang nachzupflanzen.*

§ 2 Örtliche Bauvorschriften (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern)

(1) Die Fassaden der Kleinwochenendhäuser sind aus Holz zu gestalten.

(2) *Die Dächer der Sanitärgebäude sind nur als Satteldach oder Krüppelwalmdach auszuführen.*

(3) Als Dacheindeckung ist *auf den Sanitärgebäuden und den Gebäuden im "SO Camping 2" nur Reet- bzw. Ziegeldeckung zulässig.*

(4) An Fassaden und auf Dächern sind außerdem Anlagen für die Sonnenenergienutzung für Trefflichen (bis max. 75 %) zulässig.

(5) *Die Einrichtung einzelner Aufstellplätze im SO "Wochenendplatzgebiet" ist unzulässig.*

(6) *Im Sondergebiet "Wochenendplatzgebiet" sind Stellplätze außerhalb der Aufstellplätze, jedoch innerhalb des Baugebiets herzustellen. Jeweils drei bis fünf Stellplätze sind als Parkplatzanlagen anzuordnen. Die einzelnen Stellplatzparkplätze sind durch mind. 2 m breite Grünstreifen abzutrennen.*

Hinweise

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und der Herstellung von Straßen und Wegen ist auf Blaume mit einem Stammumfang von größer/ gleich 30 cm in 130 cm Höhe über Gelände Rücksicht zu nehmen.
Erdarbeiten im Wurzelraum von Bäumen sind so auszuführen, dass an den Wurzeln und Bäumen die Schädigungen so gering wie möglich gehalten werden. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

Der bei der Errichtung der baulichen Anlagen anfallende unbelastete Bodenaushub soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, z. B. für die Reliefgestaltung, verwendet werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die Unteren Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Pflanzlisten

Liste 1

Bäume, die als Ausgleichs- und Ersatzpflanzung geeignet sind
(a) großkronige und oder über 20 m Wuchshöhe erreichende Bäume

Acer platanoides (Spitzahorn)	Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Betula pendula (Hängebirke)	Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)
Quercus petraea (Traubeneiche)	Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)	

(b) Bäume zweiter Ordnung

Crataegus monogyna (Weißdorn)	Prunus padus (Auen - Traubenkirsche)
Sorbus aucuparia (nordische Eberesche)	Sorbus torminalis (Elsbeere)

Liste 2

Gehölze mit strauchartigem Wuchs

Acer campestre (Feldahorn)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Corylus avellana (Haselnuss)	Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)	Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)
Corylus avellana (Haselnuss)	Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)	Genista tinctoria (Farber-Ginster)
Hippophaes rhamnoides (Sanddorn)	Ilex aquifolium (Stechpalme)
Juniperus communis (Gemeiner Wacholder)	Malus sylvestris (Holzapfel)
Prunus spinosa (Schlehe)	Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)	Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)	Rosa canina agg. (Hunds-Rose)
Rosa corymbifera (Hecken-rose)	Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
Rosa tomentosa (Filz-Rose)	Rubus caesius (Kratzbeere)
Rubus fruticosus (Gewöhnliche Brombeere)	Rubus idaeus (Himbeere)
Salix capnea (Salweide)	Salix cinerea (Grraue Weide)
Salix myrsinifolia (Schwarz-Weide)	Salix pendandra (Lorbeer-Weide)
Salix repens (Kriechweide)	Salix triandra (Mandel-Weide)
Salix viminalis (Korbweide)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Genishamnus scoparius (Besenginster)	Spiraea flexuosa (Gamander-Spierstrauch)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), i.V.m. §§ 233 und 243 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie aufgrund des § 86 Abs. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 690), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.01.06 ..... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 4"Campingplatz Göhren", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, erlassen.

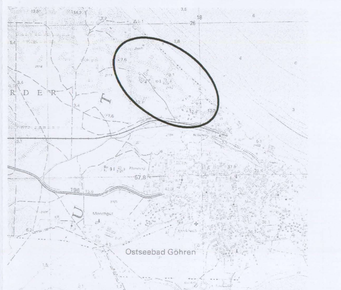

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur
Prof.Dr.Ing. Günther Uhlig - Dr.Ing. Frank-Bertolt Raith - Dipl.Ing. Lars Herbst
02721 57 85 64 - 0172 96 49 511

Uhlig, Raith & Partner
Waldhofstr. 25 - 76133 Karlsruhe
www.uhlig-raith.de

Gemeinde Göhren
1. Änderung
B-Plan mit Örtlichen Bauvorschriften
Nr. 4
"Campingplatz Göhren"
Satzung

Fassung vom 24.01.2006, Ergänzung vom 24.04.2006 — Maßstab 1: 1.000

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.05.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung am 05.06.2003 erfolgt.

Gemeinde Göhren, den 9.6.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V mit Schreiben vom 05.06.2003 beteiligt worden.

Gemeinde Göhren, den 9.6.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30. Juni 2003 bis 8. August 2003 durchgeführt.

Gemeinde Göhren, den 9.6.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.06.2003 gemäß § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Göhren, den 9.6.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 29.09.2003 die eingegangenen Anregungen und Bedenken geprüft und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zur Auslegung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Gemeinde Göhren, den 9.6.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 24.11.2003 bis zum 08.01.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Aushang vom 03.11.2003 bis 12.01.2004 bekanntgemacht worden.

Gemeinde Göhren, den 9.6.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 20.02.2006 einen überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zur Auslegung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Gemeinde Göhren, den 9.6.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13.03.2006 bis zum 20.04.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Aushang vom 25.2.06 bis 13.3.06 bekanntgemacht worden.

Gemeinde Göhren, den 9.6.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten während des Verfahrens vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am 25.05.06 abschließend geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Göhren, den 9.6.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 23.05.06 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bergen, den 23.05.06 (Siegel) Amtl. Vermessungsstelle

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 25.05.06 ..... von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.05.06 gebilligt.

Gemeinde Göhren, den 9.6.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Göhren, den 9.6.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, an der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 30.06.06 in Kraft getreten. → 13.6.06 - 28.06.06

Gemeinde Göhren, den 30.06.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin